



Kreisverband der Kleingärtner Wolmirstedt e.V.

Mitglied im Landesverband der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt e.V.

Geschäftsstelle: **Samsweger Str. 55**
39326 Wolmirstedt
Telefon: 039201 270972 & 702321
Fax: 039201 286380
E - Mail: kv-kleingaertner-wms@gmx.de
Homepage: **www.kreisverband-kleingaertner-**



Kreisverband der Kleingärtner Wolmirstedt e. V.
Anlage zum Rundbrief Nr. 3-2020

Sehr geehrte Gartenfreunde,
uns bestürmen zahlreiche Gartenfreunde und Pächter mit Anfragen bezüglich des Aufstellens von Pools und Trampolins, Hängeschaukeln und weiteren kleingartenuntypischen Bauten. Hier ist immer durch den Vereinsvorstand nach Antragstellung des Pächters im Einzelfall zu entscheiden.

Um eine Aufstellgenehmigung oder Errichtungsgenehmigung zum Aufstellen, auch eines temporären Bauwerkes, kommt kein Pächter nach der heutigen Gesetzeslage vorbei.

Dies ist im BGB sowie auch in unserem Sondergesetz, dem BKleinG vorgegeben.

Dies ist heute etwas einfacher, als zu VKSK- Zeiten. Es war früher so und ist heute noch strenger, dass mit dem Bedürfnis Bauten zu errichten, Genehmigungen erforderlich sind. Zu VKSK – Zeiten betraf dies alle Bauten mit mehr als 5 m² Grundfläche. Hier verweise ich einfach auf die Broschüre: „Rechtsfragen im Garten“ von 1979.

Heute ist dies alles nachzulesen im BKleinG Maynzyk 11. Auflage auf den Seiten 443 bis 453 zum Thema Gartenordnung. Unsere Rahmengartenordnung des Kreisverbandes entspricht dieser Fassung inhaltlich.

Leider haben einige Vereine immer noch die Gartenordnung auf eine DIN A 4 Seite gequetscht und sind sehr unkonkret und verstoßen gegen geltendes Recht.

In diesem Falle ist es so auch in dem Mitgliedsverein „Zur Wassermühle“ e.V.

Das Errichten oder Verändern von Baukörpern oder Nebenanlagen ist prinzipiell nach § 3 BKleinG zustimmungspflichtig durch den entsprechenden Vereinsvorstand/Verpächter.

Der Bauwillige/Errichtungswillige hat dies formlos beim Vorstand zu beantragen.

Dies gilt vom freistehenden Gewächshaus bis hin zum Feuchtbiotop. Das Aufstellen transportabler Badebecken ist möglich. Das mögliche Fassungsvermögen darf 3 m³ nicht überschreiten, die max. Füllhöhe beträgt 0,5 m. Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet.

1. Aufstellen eines Swimmingpools

Es ist im Prinzip möglich. Durch den Antragsteller ist nachzuweisen, dass der § 1 des BkleinG nicht gefährdet wird.

Im Klartext: Die Drittelregelung ist immer zu prüfen, so dass deutlich der Kleingarten optisch sichergestellt ist. Für den Erholungsbereich mit Bebauung ist max. 1/3 der Gesamtfläche möglich. Bei kleinen Gärten bis 350 m² ist mit der Laube, Terrasse und Sitzgelegenheit diese Fläche meist bereits ausgereizt. Weitere An- und Umbauten sind nicht machbar.

Es geht also darum, wie mit der Rahmenrichtlinie der Kleingartenordnung in den Mitgliedsvereinen umgegangen wird. Alle Vereine sind verpflichtet, diese Rahmenrichtlinie zu untersetzen.

Pool- Pool

Pool ist nicht gleich Pool.

Steuer-Nr. 105/143/00424

Bankverbindung:

IBAN : DE 96 8105 5000 3302 0020 83

BIC: NOLADE21HDL

Es ist im Einzelfall zu prüfen, welche ein Pool aufgestellt werden soll. Ein Stahlwandrundbecken mit Holzbekleidung scheidet wegen seiner Größe von vornherein aus. Möglich sind aufblasbare „Family- Pools oder auch Quick- up Pools. In Gärten größer als 600 m² ist noch ein Framepool denkbar, darf aber nur mit max. 3 m³ gefüllt werden.

Ein Einbauen in die Erde ist unzulässig. Bei Pächterwechsel ist die ursprüngliche Flächengestaltung wiederherzustellen.

2. Sonstige Geräte und Spieleinrichtungen

Auch hier ist wieder im Einzelfall je Parzelle/Antragsteller zu prüfen. Gern werden Pavillons, Schaukeln, Klettertürme, Hängeschaukeln und Springmatten errichtet. Entsprechende Pflichtversicherungen sollten vom Vereinsvorstand vom Antragsteller eingefordert werden.

Für die Sicherheit trägt ausschließlich der Nutzer die Verantwortung.

Der Vorstand hat nach Antragstellung zu prüfen, ob der Charakter des Kleingartens erhalten bleibt. Es kommt also für eine Genehmigung völlig auf die geschickte kleingärtnerische Nutzung der Pachtfläche durch den Pächter an. Eine Pachtfläche mit 2/3 Rasen und Errichtung zahlreicher Nebenbauten ist unzulässig.

Es sind immer auch die nachbarschaftlichen Interessen zu berücksichtigen. Dies fängt bei Parzellengrenzabständen an und endet beim Lärmschutz. Es gibt in fast jedem Verein Beschwerden, dass das Kind oder die Kinder zu laut sind. Dies tritt dann auf, wenn ganztägig getobt und geschrien wird, wenn die Kinder sich selbst überlassen werden und der Garten eigentlich nur Alibi für einen Kinderspielplatz hergeben soll.

Hier tragen die Eltern/Pächter die Verantwortung, dass die Ruhezeiten absolut eingehalten werden. Der Sonntag ist für die Hüpfburgen tabu.

Ansonsten müssen Nachbarn manches ertragen, sollten aber auch mit den betreffenden Nachbarn das Gespräch suchen.

Empfehlenswert wäre es, wenn die Eltern die Kinder je nach Alter systematisch an den Naturarbeit- und Naturschutz heranführen, also selber Vorbild sind, wenn Ruhezeiten sind. Man kann es auch als ökologischen Unterricht bezeichnen.

Das ist dann völlig satzungskonform.

Grundsatz: Was man dir nicht antun soll, das tue auch keinem anderen an (Konfuzius)

Bartz

8.05.2020

Wir empfehlen diese Mitteilung im Verein entsprechend Satzung zu veröffentlichen. |